

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 327.

Donnerstag den 23. November.

1854.

### Landtagsmittheilungen.

Vierzehnte Sitzung der ersten Kammer und siebenzehnte Sitzung der zweiten Kammer am 21. Novbr.

In der ersten Kammer ist die Berathung über den speciellen Theil des Entwurfs einer Strafproceßordnung fortgesetzt worden. In der zweiten Kammer war der Bericht der Finanzdeputation über das allerhöchste Decret, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsverhältnisse betreffend, dessen Hauptinhalt sich auf die seit dem Jahre 1851 eingetretenen Veränderungen in den deutschen Zollvereinsverhältnissen bezieht, auf der Tagesordnung. Die Kammer hat den Schlufsantrag ihrer Deputation: „zu den in gedachtem allerhöchsten Decrete erwähnten Staatsverträgen, getroffenen Anordnungen und hinausgegebenen Erlassen, so weit verfassungsmäßig nöthig, allenthalben ihre nachträgliche Zustimmung zu erteilen“, gegen eine Stimme angenommen.

Die erste Kammer zog (was wir besonders hervorheben) die Art. 55—61 und 112 gemeinsam in Berathung aus Anlaß eines die engere Begrenzung der Stellung des Staatsanwalts zu den Polizeibehörden und dem Untersuchungsrichter bezweckenden Antrags des Bürgermeisters Koch. Die Deputation war mit diesem Antrage ebenfalls einverstanden und brachte die mancherlei Abänderungen, welche demzufolge mit dem Entwurfe vorzunehmen waren, in Vorschlag. Der Antragsteller motivirte seine Ansicht kürzlich, und gab die Staatsregierung sodann auf Anfrage des Vicepräsidenten Gottschald durch den Staatsminister Dr. Schinsky die Erklärung ab, wie sie diesen Änderungen, vorausgesetzt, daß ihnen auch die zweite Kammer beiträte, nicht entgegen sein werde. Die beiseitige Kammer genehmigte die fraglichen Modificationen einstimmig.

Nach dessen Erfolg konnte wieder auf Art. 17 b. c. e. und Art. 18, Abs. 3, zurückgegangen werden, bezüglich deren die Entschliefung vorbehalten war. Nach dem Entwurfe sollen nämlich beim Oberappellationsgerichte ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt und bei den Bezirksamtsgerichten Staatsanwälte angestellt werden. Die Deputationsmitglieder v. König, v. Zehmen und v. Welck wollen aus finanziellen und geschäftlichen Gründen keine Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten ernannt und dafür dem Staatsanwalt beim Oberappellationsgerichte Stellvertreter zugetheilt wissen. Die erstern beiden Separatvotanten ergreifen zur nähern Begründung ihres Antrags das Wort. Staatsminister Dr. Schinsky und Oberappellationsrath Dr. Schwarze gehen auf Widerlegung der diesfalls geltend gemachten Ansichten ein und setzen dem Vorschlage die Bedenken entgegen, daß hiernach der oberste Staatsanwalt mit kaum zu bewältigenden Geschäften überlastet, in Wahrheit keine Ersparnisse erzielt und die Instanzen ungehörig vermehrt würden; sie führen endlich aus, daß eine Einheit in der Verwaltung der staatsanwaltschaftlichen Functionen auch dann zu erreichen sei, wenn der Entwurf beibehalten werde. Der Antrag der Deputationsmajorität wird aber mit 17 gegen 16 Stimmen abgeworfen, und mit 18 gegen 15 Stimmen der Antrag der Minorität, dem sich übrigens noch Bürgermeister Koch anschloß, angenommen.

Von den Verhandlungen der zweiten Kammer heben wir die nachstehenden Punkte aus.

Anlangend den Umstand, daß die hier in Frage kommenden fünf Staatsverträge vom 4. April 1853 ratificirt worden seien, ohne daß sie vorher den Ständen zur Genehmigung vorgelegen

haben, wie solches nach den §§. 96 und 97 der Verfassungsurkunde und nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 hätte geschehen sollen, so bemerkt der Bericht Folgendes:

„In der Regierungsvorlage sind die Gründe offen dargethan, warum die Regierung so gehandelt hat; sie beziehen sich besonders auf die Dringlichkeit, die Verträge zu vollziehen, und auf die Unthunlichkeit, ohne große Opfer an Zeit und Geld die Stände rechtzeitig darüber hören zu können.“

Die Deputation kann nun zwar unter den obgewalteten Umständen das Verfahren der hohen Staatsregierung in keiner Weise tadeln, vertraut aber dabei der erteilten Zusicherung, „daß ohne solche dringende Veranlassung eine unzweifelhafte Beeinträchtigung der ständischen Rechte fernerhin nicht erfolgen werde“.

Der Bericht bemerkt unter Anderm, daß hinsichtlich des Vertrags zwischen dem engern Steuervereine in Betreff der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe vom Branntwein eine nicht unwesentliche Veränderung insofern eingetreten sei, daß durch den Vertrag vom 4. April 1853 die Maximalsumme des von Preußen bezogenen Präcipuums von 200,000 Thlr. auf 129,000 Thlr. fürs Jahr festgesetzt worden sei.

Die Deputation beklagt es, daß hierbei nicht günstigere Bedingungen zu erlangen waren, und glaubt dies mit um so größerm Recht thun zu können, da aus den Mittheilungen der hohen Staatsregierung hervorgeht, daß Preußen den thüringischen Vereinsstaaten in dieser Beziehung Zugeständnisse gemacht, welche für letztere vortheilhafter, als die für Sachsen sind und die Grundidee des Zollvereins, in Zollsachen für die einzelnen Staaten unter sich möglichste Parität herbeizuführen, etwas verletzen müssen.

Staatsminister Behr sagt: die sächsische Regierung habe bei dieser Sache gethan, was sich innerhalb der gezogenen Schranken überhaupt hätte thun lassen. Irgend ein Zwangsrecht habe ihr dabei in keiner Weise zur Seite stehen können.

Bei dem zweiten Abschnitt der Vorlage und des Berichts, welcher von den verschiedenen Veränderungen handelt, die in Folge der Reconstituierung und Erweiterung des Zollvereins für Sachsen eingetreten sind, ergreift der Abg. Hörner das Wort, um der Deputation darin beizustimmen, daß der deutsch-österreichische Zoll- und Handelsvertrag auf die sächsische Industrie einen günstigen Einfluß noch nicht geäußert habe; er knüpft daran aber die Hoffnung, daß sich für die Zukunft die desfallsigen Verkehrsbeziehungen zu Oesterreich jedenfalls günstiger für Sachsen gestalten würden. Er spricht den Wunsch aus, daß die Regierung bei eingreifenden Veränderungen auf dem Gebiete der Zoll- und Handelsgesetzgebung das Gutachten der landwirthschaftlichen Vereine, so wie der bestehenden industriellen und commerciellen Corporationen nicht umgehen möchte. Abg. Georgi, an den vorhergehenden Redner sich anschließend, spricht den Wunsch aus, daß die Regierung die Errichtung von Handelskammern im Auge behalten und sich darüber aussprechen möchte, ob sie den fraglichen Instituten abgeneigt sei oder nicht.

Staatsminister v. Beust: Es werde dem letzten Sprecher vielleicht zur Beruhigung gereichen, wenn er erfahre, daß die Regierung diesen Gegenstand nicht aus den Augen gelassen habe. Daß sie den gedachten Einrichtungen principiell nicht entgegen sei, dafür spreche übrigens der Umstand, daß schon vor mehreren Jahren die dazu nöthigen vorbereitenden Schritte geschehen seien. Wenn man aber frage, warum gleichwohl die Sache noch nicht weiter gediehen sei, so bemerke er, daß, wie der geehrte Abg. Georgi selbst geäußert